

### 1. Wer ist Zuzahlungspflichtig?

Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben die sich aus dem Gesetz ergebenden Zuzahlungen an die zuständige Krankenkasse zu entrichten.

#### Ausnahme:

- ▶ Zuzahlungen bei Fahrkosten; hier besteht keine Altersbeschränkung
- ▶ wird die Leistung wegen Schwangerschaft oder Entbindung erbracht, so sind keine Zuzahlungen zu entrichten  
**Abweichend davon gilt bei:**
  - Krankenhausbehandlungen aufgrund von Beschwerden während der Schwangerschaft; hier besteht weiterhin Zuzahlungspflicht!
  - Fahr-/Transportkosten im Zusammenhang mit der Schwangerschaft; hier besteht immer eine Zuzahlungspflicht.
- ▶ Zuzahlungen im Zusammenhang mit Leistungen aufgrund eines Arbeitsunfalles oder des Bundesversorgungs- bzw. Opferentschädigungsgesetzes (BVG/OEG)

### 2. Gibt es eine jährliche Höchstgrenze für die Zuzahlungen?

Als Versicherte/r einer gesetzlichen Krankenkasse sind Sie verpflichtet, pro Kalenderjahr Zuzahlungen bis zu Ihrer individuellen Belastungsgrenze zu leisten. Grundsätzlich beträgt die persönliche Belastungsgrenze zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt. Für chronisch Kranke, die sich wegen derselben schwerwiegenden Krankheit in Dauerbehandlung befinden, gilt: Die Belastungsgrenze beträgt ein Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen. Zu Prüfung, ob Sie Ihre persönliche Belastungsgrenze erreicht haben, können Sie gerne einen entsprechenden Antrag bei uns anfordern.

### 3. Sind Ratenzahlungen möglich?

In finanziellen Härtefällen besteht die Möglichkeit einer Ratenzahlung. Die Entscheidung über eine Ratenzahlung trifft die Audi BKK im Einzelfall. Zuständig hierfür ist das Mahnteam in Augsburg.

### 4. Wie wirkt sich die Forderungsbegleichung von Zuzahlungen aus vergangenen Jahren steuerrechtlich aus?

Die Zuzahlungen werden steuerlich dem Jahr zugeordnet, in dem sie vom Kunden „abfließen“; das bedeutet, die zu leistenden Zuzahlungen werden steuerlich dem Jahr zugeordnet, in dem der Kunde der Audi BKK die Zuzahlung überweist.

Beispiel:

- ▶ Krankenhauszuzahlung 01.07.-10.07.2013
- ▶ Anforderung der Zuzahlung durch die Audi BKK am 01.07.2015
- ▶ der Kunde überweist die Zuzahlung am 01.08.2015
- ▶ die Zuzahlung wird steuerrechtlich dem Jahr 2015 zugeordnet

### 5. Zuzahlungen sind höchstens bis zur persönlichen Belastungsgrenze (1% bzw. 2% der jährlichen Bruttoeinnahmen) zu leisten. In welchem Jahr wird die aktuell geleistete Zuzahlung bei der Ermittlung der Belastungsgrenze berücksichtigt?

Die Zuzahlungen werden bei der Prüfung für das Erreichen der Belastungsgrenze dem Jahr zugeordnet, in dem sie entstanden sind.

Beispiel:

- ▶ Krankenhauszuzahlung 01.07.-10.07.2013
- ▶ Anforderung der Zuzahlung durch die Audi BKK am 01.07.2015
- ▶ der Kunde überweist die Zuzahlung am 01.08.2015
- ▶ die Zuzahlung wird für die Prüfung, ob die Belastungsgrenze erreicht wurde, dem Jahr 2013 zugeordnet

### 6. Die Zuzahlung wurde bereits an den Leistungserbringer geleistet. Was ist zu tun?

Die Audi BKK benötigt die entsprechende Zuzahlungsquittung. In diesen Fällen hat es der Leistungserbringer versäumt, den Zuzahlungsbetrag an die Audi BKK zu überweisen. Die Audi BKK fordert dann den Zuzahlungsbetrag direkt vom Leistungserbringer (z.B. Krankenhaus) an.

### 7. Mit der Zuzahlungsanforderung wird ein Zuzahlungsbetrag für einen Krankenhausaufenthalt angefordert. Tatsächlich handelt es sich hier aber um zwei Krankenhausbehandlungen. Nur der Beginn der ersten und das Ende der zweiten Krankenhausbehandlung sind korrekt. Warum ist das so?

Es handelt sich hierbei um eine so genannte Fallzusammenführung im Rahmen der gültigen Fallpauschalenvereinbarung. Bei bestimmten Fallkonstellationen werden zwei im zeitlichen Zusammenhang stehende Krankenhauszeiträume als ein Zeitraum vom Krankenhaus an die Audi BKK gemeldet.

Beispiel:

- ▶ tatsächliche Krankenhausbehandlungen:  
10.02.-11.02.15 = 2 Tage / 07.03.-12.03.15 = 6 Tage
- ▶ folgender Zeitraum wird vom Krankenhaus an die Audi BKK gemeldet:  
10.02.-12.03.2015 = 31 Tage
- ▶ es werden aber nur die tatsächlichen Krankenhausbelegungstage (8 Tage) bei der Berechnung der Zuzahlung berücksichtigt
- ▶ in der Zuzahlungsanforderung wird der Vorgang wie folgt dargestellt:  

Zeitraum	Zuzahlungsbetrag
10.02.-12.03.2015	80 Euro

### 8. Besonderheiten bei Krankenzuzahlungen

- ▶ 24-Stunden-Fall  
Für den Aufnahme- und Entlassungstag ist je eine Zuzahlung zu entrichten, unabhängig zu welcher Uhrzeit die Aufnahme oder die Entlassung stattgefunden hat. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Krankenhausbehandlung zwar unter 24 Stunden andauert, sich aber auf zwei Kalendertage erstreckt.
- ▶ Kurzfristige Behandlung im Krankenhaus bei grds. geplanter stationärer Aufnahme  
Sobald und solange der Kunde stationär aufgenommen wird, d. h. physisch und organisatorisch in das spezifische Versorgungssystem des Krankenhauses eingegliedert wurde, ist dieser Tag auch dann mit einer Zuzahlung belegt auch wenn diese Voraussetzungen nur kurzfristig (z. B. 1 Stunde) erfüllt waren.
- ▶ Jahreswechsel  
Bei der Berechnung der Zuzahlungstage ist hier der Aufnahmetag ausschlaggebend.

#### Beispiel 1:

- ▶ stationäre Aufnahme in 2015:  
Aufnahme 20.12.15  
Entlassung 05.01.16  
20.12.2015 – 31.12.2015 = 12 Zuzahlungstage für 2015  
01.01.2016 – 05.01.2016 = 5 Zuzahlungstage für 2016

Sollte der Kunde im lfd. Kalenderjahr (2016) nochmals stationär aufgenommen bzw. in ein anderes Haus verlegt werden (auch Anschluss- und Frührehabilitationen berücksichtigen), sind nur noch 23 Tage zu berechnen.

#### Beispiel 2:

- ▶ stationäre Aufnahme in 2015:  
Aufnahme 01.12.2015  
Entlassung 05.01.2016  
01.12.2015 – 31.12.2015 = 28 Zuzahlungstage für 2015  
01.01.2016 – 05.01.2016 = 0 Zuzahlungstage für 2016

Wird der Kunde in dieser Konstellation im Kalenderjahr 2016 stationär aufgenommen, hat er für das Kalenderjahr 2016 für 28 Tage Zuzahlung zu leisten.